



HVBG

HVBG-Info 05/1985 vom 12.03.1985, S. 0025 - 0033, DOK 372.12/017-LSG

**UV-Schutz für Kindergartenkinder bei Verlängerung des Heimwegs -
Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.11.1984 - L 3 U 24/84**

UV-Schutz für Kindergarten-Kinder bei Verlängerung des
Heimwegs;

hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.11.1984
- L 3 U 24/84 - (Revision läuft unter Az.:
- 2 RU 2/85 - vom Ausgang des Verfahrens wird
berichtet)

Auf Umwegen, d.h. auf solchen Wegstrecken, die zwar in Richtung
des endgültigen Zieles führen, aber nicht den direkten Weg
zwischen dem Ort der versicherten Tätigkeit und diesem Ziel
darstellen, aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewählt werden und
den direkten Weg nicht ganz unerheblich verlängern, besteht nach
der Rechtsprechung kein Versicherungsschutz. Dies gilt
grundsätzlich auch für Schüler und Kindergarten-Kinder, wobei ein
altersentsprechendes, kindgemäßes Verhalten mitberücksichtigt
werden muß.

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das LSG Rheinland-Pfalz mit
dem in Kopie beigefügten Urteil vom 14.11.1984 den
Versicherungsschutz im Falle eines Kindes (Klägerin) verneint, das
auf dem Rückweg vom Kindergarten von seiner 16jährigen Schwester
und deren Freundin begleitet worden und auf einem den üblichen
Nachhauseweg nahezu verdoppelnden, aus privaten Gründen gewählten
Umweg verunglückt war. Zwar sei dieser Umweg nicht durch ein
kindgemäßes Verhalten der Klägerin, sondern durch den Willen ihrer
Schwester, kurz die Wohnung der Freundin aufzusuchen, bedingt
gewesen. Die Klägerin müsse sich jedoch den von der älteren
Schwester bestimmten Umweg zurechnen lassen (so auch Bayerisches
LSG, Urteil vom 19.05.1982 - L 4 Kr 57/80 -). Die Begleitperson
habe über die Art und Weise des Weges und damit auch über die
Aufrechterhaltung oder den Verlust des Versicherungsschutzes
bestimmen können.

Orientierungssatz:

(Urteil des Bayerischen LSG vom 19.05.1982 - L 4/Kr 57/80 -)
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Unterbrechung des
Schulweges zum Kauf einer Pausenmahlzeit - Hilfeleistung wegen der
drohenden Beschädigung eines privaten Kraftfahrzeuges:

1. Wird der Schulweg aus eigenwirtschaftlichen Gründen nicht nur
geringfügig unterbrochen, so läßt sich der
Unfallversicherungsschutz auch nicht damit begründen, daß das
verletzte Kind den Abweg nicht aus freiem Willensentschluß
sondern deswegen unternahm, weil es sich im elterlichen PKW
befand. Der verletzte Schüler muß sich im Ergebnis die Wahl der
Wegstrecke durch seinen Vater als gesetzlichen Vertreter selbst
zurechnen lassen.
2. Das Besorgen einer Pausenmahlzeit vor Schulbeginn ist - wie
andere der versicherten Tätigkeit vorangehende Verrichtungen -

ebenfalls dem persönlichen Lebensbereich eines Schülers zuzurechnen und daher unversichert.

3. Das Wegrollen eines PKW's in den öffentlichen Verkehrsraum und auf eine angrenzende Umfassungsmauer mit der Gefahr einer Sachbeschädigung erfüllt den Begriff eines Unglücksfalls i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO. Als unerheblich ist dabei zu sehen, daß der verletzte Schüler das Wegrollen des Fahrzeuges möglicherweise selbst verursacht haben konnte und der Wagen einem Elternteil oder beiden Elternteilen gehörte.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 14/85 vom 13.02.1985 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand